



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

76. Sitzung (öffentlich)

17. November 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:05 Uhr bis 12:20 Uhr und

14:15 Uhr bis 15:25 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD), Vorsitzender
Ursula Monheim (CDU), Stellv. Vorsitzende

Stenograf/-innen: Simona Roeßgen, Wolfgang Theberath, Cornelia Patzschke,
Beate Mennekes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Ausschuss, am 12. Januar 2005 eine öffentliche Anhörung zum Krebsregistergesetz durchzuführen. 1

1 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Arbeitsschutzes (ZustVO - ArbTG - SGV.NRW.281) 2

Vorlage 13/3045

Der Ausschuss erhebt keine Einwendungen gegen diese Verordnung.

2 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz (SGV.NRW.2121) 2

Vorlage 13/3059

Der Ausschuss erhebt mehrheitlich keine Einwendungen gegen diese Verordnung.

3 Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

3

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/5953

- Anhörung von Sachverständigen

Institution	Redner/-in	Zuschrift	Seite
Landkreistag NRW	Dr. Alexander Schink, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	13/4421 (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW)	3, 19, 26
Städtetag NRW	Dr. Manfred Wienand		7
Städte- und Gemeindebund NRW	Ernst Giesen		22
Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW	Christiane Schönefeld, Vorsitzende der Geschäftsführung	13/4450	10, 26
Sozialamt der Stadt Eschweiler	Stefan Graaf	13/4398	10
Dezernat für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung der Stadt Köln	Marlis Bredehorst, Beigeordnete	13/4417	12
Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW	Christine Weinbörner, Sprecherin, Frauenbeauftragte der Stadt Krefeld	13/4418	14
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW	Christina Lecke (Diakonisches Werk Düsseldorf)	-	26

4 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe 28

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/6014 - Neudruck

- Anhörung von Sachverständigen

Institution	Redner-/in	Zuschrift	Seite
Landkreistag NRW	Dr. Alexander Schink, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	13/4412	28, 34, 35
Städtetag NRW	Dr. Manfred Wienand	13/4383 = 13/4416, 13/4438	28
Landschaftsverband Rheinland	Klaus Heuser, Amtsleiter	-	29
Bundesagentur für Ar- beit, Regionaldirektion NRW	Johannes Pfeiffer	13/4449	29
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	Dr. Albert Evertz (Cari- tas Verband Köln)	13/4413	29
Sozialverband Deutsch- land, Landesverband NRW	Daniel Kreutz, Referent für Sozialpolitik	13/4406	30, 33
Landessenorenvertre- tung NRW e. V.	Eleonore Köth-Feige	-	32
-	Dr. Frank Ziesche	13/4437	33

weitere Zuschriften	
Städte- und Gemeindebund NRW	13/4410, 13/4438, vgl. 13/4383
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V.	13/4448
Landessenorenvertretung NRW e. V.	13/4451

5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

36

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/5959

- Anhörung von Sachverständigen

Institution	Redner-/in	Zuschrift	Seite
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Dr. Manfred Wienand (Städtetag NRW)	13/4429	36
Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW	Dr. Helmut Brand, Direktor	-	38, 49
Koordinationsstelle Frauen und Gesundheit NRW	Dr. Monika Weber	13/4434	39
Gleichstellungsstelle der Stadt Bielefeld	Ilse Buddemeier, Leiterin	13/4445	41
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e. V.	Klaus Bremen	-	43

Institution	Redner-/in	Zuschrift	Seite
Kreisverwaltung Heinsberg	Dr. Karl-Heinz Feldhoff, Ltd. Kreismedizinalkdirektor, Amtsarzt	13/4433	44, 50
-	Dr. Werner Lammers, Stellv. Vorsitzender des Gesundheitsausschusses des Landkreistages NRW	-	51
-	Dr. Bernhard Haardt, Vorsitzender des Ver- bandes der Ärzte des öf- fentlichen Gesundheits- dienstes NRW	-	51

weitere Zuschriften	
Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW	13/4389
LStMD Dr. Jan Leidel, ärztlicher Leiter der unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Köln	13/4395
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW	13/4420
Kreisdirektor Norbert Wolter, Oberbergischer Kreis	13/4430
Prof. Dr. Carol Hagemann-White, Universität Osnabrück, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften	13/4435
AOK Rheinland	13/4436
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	13/4455

Fall auf der Kreisebene intensiv darüber gesprochen und verhandelt wird und einvernehmliche Lösungen getroffen werden. Daran ist uns allen gelegen. Das, was Herr Giesen dazu mit „par ordre du mufti“ gesagt hat, ist meines Erachtens Legende. Das gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht mehr.

Vorsitzender Bodo Champignon: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann sind wir am Ende der ersten Anhörung. Ich danke allen Expertinnen und Experten, die ausschließlich zu diesem Thema zur Verfügung gestanden haben. Ich darf Ihnen aber anbieten, soweit Sie es wollen, der Anhörung weiter beizuwohnen. Die anderen Expertinnen und Experten werden dann im Verlauf der weiteren zwei Anhörungen gehört.

Ich rufe nunmehr auf:

4. Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/6014 - Neudruck -

- Anhörung von Sachverständigen

Falls weitere Expertinnen und Experten hinzugekommen sein sollten, begrüße ich sie ganz herzlich. Die rechtzeitig eingegangenen Zuschriften, für die ich sehr danke, sind von den hier anwesenden Mitgliedern des Ausschusses sowie des nachrichtlich beteiligten Ausschusses für Kommunalpolitik inhaltlich zur Kenntnis genommen worden. Aufgrund der Vielzahl der heute hier auftretenden Expertinnen und Experten bitte ich Sie darum, sich in ihren mündlichen Statements nach Möglichkeit auf das Ihnen Wichtige zu beschränken. Für kurze und prägnante Statements sind wir sehr dankbar.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Wie Sie unserer schriftlichen Stellungnahme entnommen haben, sind wir mit den Regelungen des Gesetzentwurfs weitestgehend einverstanden. Genau wie beim Ausführungsgesetz SGB II sehen wir nur einen Punkt unterschiedlich: die 50%ige Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Städte- und Gemeindebund und Städtetag sind der Überzeugung, dass angesichts der verbliebenen wenigen Aufgaben eine Mitwirkungsmöglichkeit der Städte und Gemeinden in Richtung einer Einflussnahme auf die Höhe der Kosten nicht gegeben ist. Wir sehen das anders, insbesondere weil beim Ausführungsgesetz SGB XII die Gemeinden, die diese Aufgabe im Wesentlichen in Delegation erfüllen, darauf hinwirken können, dass diejenigen, die dauerhaft arbeitsunfähig sind, nun mehr als drei Stunden täglich arbeiten können. Somit sind durchaus Einflussmöglichkeiten auf dieses System gegeben. - Das sind die wesentlichen Anmerkungen, die wir zum Gesetzentwurf Ausführungsgesetz SGB XII haben.

Dr. Manfred Wienand (Städtetag NRW): Auch wir sind mit den vorgesehenen Anpassungsregelungen weitestgehend einverstanden. Es handelt sich ganz überwiegend oh-

nedies um rechtstechnische Anpassungen. Ob und inwieweit in der Zukunft sachliche Folgeregelungen auf Landesebene erforderlich sein werden, hängt von den Erfahrungen ab, die bei der Neuordnung des gesamten Fürsorgesystems des SGB II, des SGB XII und des SGB IX gewonnen werden.

Anders als Herr Kollege Schink begrüßen wir zwar die einvernehmliche Regelungsmöglichkeit bezüglich einer Kostenbeteiligung auf Kreisebene. Wir sind aber auch hier der strikten Auffassung, dass es eine obligatorische Kostenregelung nicht mehr geben darf und die Grundlage dafür entzogen ist. Außerdem weisen wir darauf hin, dass bezüglich des kleinen verbleibenden Personenkreises eine solche Regelung außerordentlich verwaltungsaufwendig wäre.

Die Städte haben einen dritten Punkt, der sich an die Adresse des Landes richtet. Wir bitten den Landesgesetzgeber nachdrücklich, eine Änderung in Art. 6 des Gesetzesentwurfs vorzunehmen. Die Kostenerstattung für jüdische Kontingentflüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, darf nicht abgeschafft werden, weil für diesen Personenkreis die existenzsichernden Leistungen - Kosten der Unterkunft, Heizkosten, einmalige und ergänzende Leistungen - nach wie vor von den Kommunen zu übernehmen sind. Diese aufnahmebedingten Belastungen der kommunalen Träger erfordern - auch im Hinblick auf den Wegfall von Wohngeldansprüchen - weiterhin einen finanziellen Ausgleich durch das Land.

Im Übrigen ist die vom Land gewährte Betreuungspauschale in Höhe von 46 € pro Quartal und zugewiesenem jüdischem Kontingentflüchtling ausschließlich für die soziale Betreuung dieser Flüchtlinge und vor allem für die Betreuung im Rahmen der Aufnahme in die jüdischen Kultusgemeinden vorgesehen und wird auch in dieser Weise weitergeleitet. Da auch künftig für den Personenkreis der jüdischen Kontingentflüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, eine spezifische soziale Betreuung und Eingliederung in die Kultusgemeinden erforderlich ist, gibt es unseres Erachtens für den Wegfall des bisher bestehenden finanziellen Ausgleichs oder auch für eine weiter gehende Einschränkung außer fiskalischen keinerlei sachliche Gründe.

Klaus Heuser (Landschaftsverband Rheinland): Die beiden Landschaftsverbände - wir vertreten auch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe - begrüßen den Gesetzesentwurf, soweit er die Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe berührt, denn er stellt eine 1:1-Umsetzung der bisherigen Zuständigkeiten dar.

Johannes Pfeiffer (Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW): Wir haben zu dem Gesetzesentwurf keine weiteren Anmerkungen zu machen, weil wir keine Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der Arbeitsagenturen erkennen.

Dr. Albert Evertz (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Landesverband Nordrhein): Sie erkennen aus unserer Stellungnahme, dass es nicht allzu viele Anmerkungen zu diesem Gesetzesentwurf gibt. Es gibt ein paar technische Anpassungsnotwendigkeiten. In diesem Zusammenhang weise ich auf drei Punkte hin.

Erstens. Aus unserer Sicht wäre es sehr hilfreich, wenn in der Verordnung über die Schiedsstellen nach BSHG eine Frist festgelegt würde, innerhalb derer ein Schiedsstellenverfahren durchzuführen ist. In der letzten Zeit hat sich erwiesen, dass dies sehr dienlich wäre.

Zweitens. Es bedarf dringend einer Festlegung der zuständigen Behörde bei der Vorlage von Investitionsberechnungen. In der Verordnung über die gesonderte Berechnung ist keine Behörde benannt. Aus unserer Sicht müssten hierfür die Landschaftsverbände benannt werden, um die Unklarheiten zu beseitigen und damit die Träger wissen, wo sie ihre Investitionsberechnungen vorlegen müssen.

Drittens. Hinsichtlich der Berücksichtigung von kommunalen Darlehen wird Klarheit benötigt, in welcher Weise sie zu berechnen sind. Dies betrifft die unter Ziffer 2 erbetene Ergänzung des § 4 Abs. 1. Hier bedarf es dringend einer Klärung, wie Darlehen bzw. Zuschüsse im Unterschied zu Darlehen zu behandeln sind. Das sollte noch einmal klar gestellt werden.

Daniel Kreutz (Sozialverband Deutschland, Landesverband NRW): Entsprechend unserer schriftlichen Stellungnahme möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf zwei Punkte lenken, bei denen aus unserer Sicht Nachbesserungen am Gesetzentwurf erforderlich sind.

Der erste Punkt betrifft Art. 2, also die Ausführungsverordnung zum SGB XII. Im bisherigen BSHG regelt § 79 die allgemeine Einkommensgrenze bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen und ermächtigt in Abs. 4 die Länder, für bestimmte Arten der Hilfe einen höheren Grundbetrag zugrunde zu legen. Mit § 81 BSHG, der Vorschrift über die besonderen Einkommensgrenzen, ist diese Ermächtigungsnorm für die darin genannten Hilfearten gleichsam bundeseinheitlich gefüllt worden. Deshalb bestimmt auch § 81 Abs. 4 BSHG folgerichtig, dass für die dort behandelten Hilfearten die landesrechtliche Regelungskompetenz nach § 79 Abs. 4 eben nicht greift.

Der Bundesgesetzgeber hat nun die besonderen Einkommensgrenzen des § 81 BSHG nicht in das SGB XII übernommen, aber er hat die Ermächtigungsnorm aus § 79 Abs. 4 zur Festlegung höherer Grundbeträge durch Landesrecht sinngleich in § 86 SGB XII übertragen. Damit können die Länder also weiterhin für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII - das ist der Bereich, der im BSHG „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ hieß - höhere Grundbeträge für die Einkommensgrenze zugrunde legen.

Während der Referentenentwurf zum vorliegenden Gesetz noch keinerlei Regelung zum Thema „Einkommensgrenzen“ enthielt, findet sich jetzt in Art. 2 des Gesetzentwurfs der neu eingefügte § 3. Er sieht sozusagen eine Vertrauensschutzregelung für diejenigen vor, die schon bisher Anspruch auf die besondere Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 BSHG haben. Dazu sind aus unserer Sicht drei Punkte anzusprechen.

Erstens erschließt sich uns nicht die Logik, nach der Vertrauensschutz nur für diejenigen gelten soll, die Anspruch auf den Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG haben, nicht aber für diejenigen - das sind insbesondere blinde Menschen -, für die bisher der höhere Grundbetrag nach Abs. 2 und der günstigere Familienzuschlag nach Abs. 3 gilt.

Zweitens ist § 3 in der gegenwärtigen Fassung aus unserer Sicht rechtlich fragwürdig, denn entgegen den Anforderungen der Ermächtigungsnorm aus § 86 SGB XII werden hier nicht Arten der Hilfe bestimmt, für die erhöhte Grundbeträge gelten sollen; vielmehr wird ein Personenkreis definiert, eben der Kreis derjenigen, die nach altem Recht Anspruch auf den Grundbetrag gemäß § 81 Abs. 1 hatten. Das führte auch dazu, dass bis zum Tode des Letzten, für den das noch zutrifft, gleiche Sachverhalte und Lebenslagen ungleich behandelt werden.

Drittens nähme der Landesgesetzgeber mit § 3 in der gegenwärtigen Fassung die Position ein, dass die besondere Einkommensgrenze zukünftig vollständig wegfallen soll, weil sachliche Gründe für landesrechtliche Regelungen nach § 86 SGB XII bezüglich Arten der Hilfe offenbar nicht gesehen werden. Die Landesregierung scheint der Ansicht zu sein, dass § 86 schlicht überflüssig ist, weil es aus ihrer Sicht mit Blick auf Arten der Hilfe nichts zu regeln gibt.

Warum gibt es dann aber die besonderen Einkommensgrenzen im BSHG? Ist der Gesetzgeber vielleicht früher einmal dem Druck übermächtiger Lobbygruppen erlegen oder hat er bestimmte Personenkreise hier willkürlich begünstigt, und das auch noch im nachrangigen Fürsorgerecht? Dies trifft selbstverständlich nicht zu. Die besonderen Einkommensgrenzen verdanken sich maßgeblich dem sozialstaatlichen Grundsatz des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen. Ihr Wegfall im SGB XII stellt jetzt diesen Grundsatz im Rahmen des Sozialhilferechts zur Disposition. Die Frage, ob und inwieweit der Landesgesetzgeber seine Regelungskompetenz nach § 86 SGB XII zu nutzen bereit ist, ist daher gleichbedeutend mit der Frage, ob er bereit ist, am Grundsatz des Nachteilsausgleichs festzuhalten oder ob er ihn auch mit Blick auf Auseinandersetzungen auf anderen Baustellen eher aufgeben will.

Soll es denn in Ordnung sein, wenn behinderten, insbesondere blinden Menschen, die auf Hilfen in besonderen Lebenslagen angewiesen sind, die aber trotz ihrer Behinderung und trotz ihrer Benachteiligung in der Erwerbsgesellschaft in der Lage sind, eigene Einkommen zu erzielen, zukünftig Verluste bis zu 1.000 € monatlich zugemutet werden? Verträgt sich so etwas mit den Botschaften des vergangenen Europäischen Jahres für Menschen mit Behinderungen oder mit dem Geist der Gleichstellungsgesetzgebung in Bund und Land? Fördert dergleichen die Anstrengungen Betroffener, sich durch Erwerbstätigkeit so weit wie möglich von Sozialhilfe unabhängig zu machen?

Unsere Bitte an den Landesgesetzgeber ist, dass er von seiner Regelungskompetenz nach § 86 SGB XII so weit wie irgend möglich im Sinne sozialer Gerechtigkeit gegenüber den Betroffenen und damit zugunsten des Nachteilsausgleichs Gebrauch macht.

Der zweite Punkt, bei dem wir um Änderung bitten, ist die sogenannte Landeskinderregelung bei der Gewährung von Pflegewohngeld, die mit Art. 8 Nr. 4 neu eingeführt werden soll. Wir können zwar verstehen, dass das Land angesichts der Haushaltslage vermeiden möchte, dass Menschen aus anderen Bundesländern sich in nordrhein-westfälische Pflegeheime begeben, nur weil es hier wegen des Pflegewohngeldes vielleicht ein bisschen günstiger ist. Doch mit einer solchen Landeskinderregelung würden die Falschen getroffen und neue Ungerechtigkeiten geschaffen.

Wir alle wissen doch, welch hohen Stellenwert der Verbleib im angestammten Wohnumfeld für pflegebedürftige Menschen hat. Wenn Pflegebedürftige aus anderen Bun-

desländern in ein Heim in NRW umziehen, so tun sie das zumeist, um möglichst nahe bei Angehörigen zu sein, damit diese sie öfter besuchen können und so dem Risiko sozialer Isolation ein Stück weit vorgebeugt werden kann. Ihnen sind sicherlich auch die jüngeren Bestrebungen von Heimträgern bekannt, Angehörige von Bewohnerinnen und Bewohnern stärker in die Arbeit einzubinden. Das setzt selbstverständlich räumliche Nähe voraus. In aller Regel haben alte und pflegebedürftige Menschen keinerlei Neigung, ihren Lebensort nur aus dem Grund in ein fremdes Bundesland zu verlagern, weil es dort ein paar Euro Pflegegeld gibt. Deshalb sollten wir bitte das Bedürfnis von Menschen, die sich ohnehin in einer höchst verletzlichen Lebenssituation befinden, möglichst nahe bei ihren Angehörigen zu sein, unter keinen Umständen mit finanziellen Belastungen verbinden.

Zudem ist es für das Zusammenleben in Heimen sicherlich nicht förderlich, wenn Bewohnerinnen und Bewohner mit gleichen Problemlagen im gleichen Haus, Tür an Tür, finanziell ungleich gestellt werden, nur weil die einen als Einheimische und die anderen als Zugewanderte gelten. Können Sie von den sogenannten Zugewanderten erwarten, dass sie das anders als diskriminierend wahrnehmen? So etwas würde doch - wie übrigens schon der Begriff Landeskinderregelung selbst - eher in vergangene Zeiten der Kleinstaaterei als zu einem modernen Bundesland im Herzen des zusammenwachsenden Europa passen.

Da die Landesregierung im Vorblatt des Gesetzentwurfs ausdrücklich darauf hinweist, dass auch angrenzende Bundesländer ihre Sozialleistungen im Pflegebereich restriktiv entwickeln, und damit offenbar um Verständnis dafür werben will, dass NRW auf diesem Gebiet jetzt nachzieht, merke ich abschließend an: Es kann doch wohl niemand von Ihnen wollen, meine Damen und Herren, dass wir in Deutschland einen Wettbewerbsföderalismus der Art entwickeln, dass die Länder in einen Wettlauf um die Verschlechterung von sozialen Leistungen und Rahmenbedingungen nach dem Motto gebracht werden: Wo andere abbauen, dürfen wir nicht abseits stehen. - Deshalb wiederhole ich unsere Bitte, von dieser sogenannten Landeskinderregelung Abstand zu nehmen.

Eleonore Köth-Feige (Landessenorenvertretung NRW e. V.): Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um Anpassungen landesrechtlicher Regelungen an einen neu gestalteten bundesgesetzlichen Rahmen handelt, ist es durchaus von Interesse, welche Bereiche davon betroffen sind und welche Gestaltungsmöglichkeiten das Land bei dieser Anpassung hat. Dabei weisen wir auf Folgendes hin:

Die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V. befürchtet - wie in der Stellungnahme des Sozialverbandes Deutschland, Landesverband NRW, aufgezeigt - durch die Neuregelung der Einkommensgrenzen im Sozialgesetzbuch XII bzw. deren Anwendung auf Landesebene Verschlechterungen für chronisch kranke und pflegebedürftige ältere Menschen. Eine Prüfung der Möglichkeiten zur Ausschöpfung des Gestaltungsspielraums des Landes nach § 86 SGB XII bei der Festsetzung von Einkommensgrenzen wird daher von uns angeregt.

Zudem ist von erheblicher Bedeutung, dass zu befürchtende Verschlechterungen für chronisch kranke und pflegebedürftige Menschen in diesem Zusammenhang nicht ohne

die Berücksichtigung anderer Verschlechterungen zu bewerten sind. Dabei ist besonders auf die Auswirkungen des vorgenannten Gesundheitsmodernisierungsgesetzes und die erheblichen Lücken des Pflegeversicherungsgesetzes für die genannten Personengruppen hinzuweisen. Auch deshalb darf es nicht zu weiteren Belastungen für chronisch kranke und pflegebedürftige ältere Menschen kommen.

Dr. Frank Ziesche: Ich beschränke mich auf die in Art. 8 getroffene sogenannte Landeskinderregelung und knüpfe dabei an die Ausführungen von Daniel Kreutz an, der zu diesem Punkt bereits viel Richtiges gesagt hat.

Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, dass die jetzt vorgeschlagene Änderung der Rechtsverordnung vielleicht Klarheit schaffen mag, aber den im letzten Jahr deutlich formulierten Willen aller Parteien auf den Kopf stellt. Es ist nicht hilfreich, wenn Politik beginnt, sich nach Beschlüssen von Gerichten zu richten. Man sollte fair genug sein, dem Gericht die Möglichkeit zu geben, so etwas grundlegend zu prüfen. Sie wissen, dass mittlerweile ein anderes Gericht, das Verwaltungsgericht Minden, die Sache in Kenntnis des OVG-Beschlusses ganz anders sieht; dort besteht sicherlich auch noch juristisch Klärungsbedarf. Inhaltlich gehe ich davon aus, dass eine solche Landeskinderregelung zu Spannungen in Heimen führte. Es gäbe dann tatsächlich zwei Gruppen von Bewohnern, die unterschiedlich behandelt würden.

Völlig unklar ist, ob der angenommene Anreiz des Pflegewohngeldes wirklich dazu führt, dass pflegebedürftige Menschen nach Nordrhein-Westfalen ziehen. Ich halte dies weder für plausibel noch für in irgendeiner Art und Weise nachgewiesen. Wenn man an diesen Punkt herangeht, dann sollte man zunächst einmal die Zahlen und Fakten grundlegend prüfen, bevor man eine diesbezügliche Änderung beschließt, die erstens der erklärten Absicht des Gesetzgebers von vor einem Jahr widerspricht und zweitens erhöhte Unruhe in die Heime trägt.

Vorsitzender Bodo Champignon: Nunmehr sind alle Expertinnen und Experten zu Wort gekommen. Ich eröffne die Fragerunde.

Ursula Monheim (CDU): Meine Frage schließt an den Inhalt der letzten Statements an. Können Sie, Herr Kreutz oder Herr Ziesche, einen Umfang benennen, wie stark diese Landeskinderregelung überhaupt greift bzw. wie viele davon möglicherweise betroffen sein könnten?

Dr. Frank Ziesche: Mir sind keine Zahlen bekannt, auch nicht, dass sie irgendwo erhoben worden wären. Allerdings bin ich Mitglied eines Aufsichtsrates einer stationären Einrichtung im Grenzgebiet zu Niedersachsen, die keine Kunden aus diesem Bundesland hat. Das mag regional unterschiedlich sein, aber ich kann nicht erkennen, dass es da irgendeine Tendenz gibt. Ich kann auch nicht erkennen, dass an irgendeiner Stelle einmal erhoben worden wäre, welchen Umfang dies tatsächlich hat.

Daniel Kreutz (Sozialverband Deutschland, Landesverband NRW): Wir verfolgen die pflegepolitische Diskussion im Lande seit Jahren relativ intensiv und sind dabei be-

müht, neue Botschaften aufzugreifen. Wir haben noch nie eine Botschaft wahrgenommen, dass irgendjemand ein Problem darin gesehen hätte, dass Menschen wegen finanzieller Anreize wie beispielsweise des Pflegewohngeldes aus benachbarten Bundesländern in erheblichem Umfang nach Nordrhein-Westfalen ziehen. Wenn dies getan wird, dann in erster Linie, um die Nähe zu den Angehörigen herzustellen.

Der Verfasser des Gesetzentwurfes sollte eigentlich gebeten werden, etwas ausführlicher zu begründen, warum eine solche Regelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt für notwendig gehalten wird. Ich vermute allerdings, dass dazu nicht viel gesagt werden wird, weil es nach Sachverständigenwissen, nach meiner Kenntnis dazu keine Erkenntnisse gibt.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Wir reden jetzt wieder über Geld; das muss man ganz deutlich sagen. Über das Pflegewohngeld sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, auch die Plätze für Nichtlandeskinder zu finanzieren. Sie alle wissen, dass in der Diskussion um das Landespflegegesetz die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eindringlich darum gebeten hatte, eine solche Regelung, wie sie jetzt in das Gesetz aufgenommen wird, zu treffen. Wir haben das getan, weil es nach unseren Erkenntnissen nicht um 2,50 €, sondern um ganz erhebliche Beträge geht. Nach meiner Erinnerung beträgt allein wegen dieser Regelung in vielen an Niedersachsen angrenzenden Kreisen die Belastung 100.000 € und mehr pro Jahr. Nun hat das OVG Nordrhein-Westfalen bekanntlich entschieden, dass die Regelung so auszulegen ist, wie sie jetzt im Gesetz klargelegt werden soll.

Ich weise auf einen weiteren Punkt hin, weil er aus unserer Sicht wichtig ist: Kämen wir hier zu einer Änderung, so sollten wir uns daran erinnern, dass der Landtag Nordrhein-Westfalen im Juni dieses Jahres beschlossen hat, das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip einzuführen. Dies könnte zur Folge haben, dass hier eine neue Aufgabe auf die kommunalen Gebietskörperschaften zukäme.

(Widerspruch bei einzelnen Abgeordneten)

Daraus könnte gegebenenfalls ein Kostenerstattungsanspruch entstehen. Ich weise auf diesen Punkt hin, weil es aus unserer Sicht wichtig ist, bei neuen finanziellen Belastungen eine solche Regelung zu treffen.

Josef Wilp (CDU): Herr Kreutz, ich weiß, dass es im Kreis Steinfurt eine Erhebung gegeben hat; sie bezog sich auf 200.000 bis 300.000 €.

Vorsitzender Bodo Champignon: Das war keine Frage, aber eine Information, die nicht unwesentlich ist.

Barbara Steffens (GRÜNE): Zu der zuletzt angesprochenen Konnexität muss ich mich kurz nicht nur in Form einer Frage, sondern auch insofern äußern, als die Finanzierung der Pflegeeinrichtungen eine seit 1996 festgeschriebene Aufgabe der Kommunen ist. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Landespflegegesetzes ganz klar gesagt, dass dies kommunale Aufgabe bleiben soll. Wenn andere Regelungen getroffen worden

sind - die vor einem Gericht keinen Bestand haben -, obwohl der politische Wille in der Gesetzgebung klar war, dann halte ich es für einen Witz Ihrerseits, jetzt zu sagen, wenn man das rechtlich klarstellte, würde das Konnexitätsprinzip gelten. Darüber kann man an anderer Stelle streiten. Die Entscheidung, ob wir dies so, wie es jetzt im Entwurf enthalten ist, oder anders regeln werden, werden wir als Landtag treffen. Anschließend kann man die Diskussion darüber führen.

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, liegen auch Ihnen als Vertreter der Kreise keine Zahlen vor, was dies faktisch für die Kommunen heißt und um wie viele Fälle und um welche Summen es geht. Vielmehr sind dies nur Spekulationen. Gleichzeitig müsste man gegenrechnen, wie viele wohngeldberechtigte pflegebedürftige Personen in die benachbarten Bundesländer gehen. Diese Zahlen müssten uns auch nachgeliefert werden, denn an den Landesgrenzen gibt es wohl immer eine hohe Fluktuation von Menschen, die - wie eben gesagt wurde - zu ihren Angehörigen ziehen. Man müsste also die Einsparungen der Kommunen an den Randgebieten durch Wegzug der Mehrbelastung durch Zuzug gegenüberstellen. Das wäre dann eine Zahl, mit deren Hilfe man die reale Belastung einer Kommune benennen könnte. Liegt Ihnen dazu etwas vor oder sind das alles Spekulationen?

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Ich will versuchen, darauf zu antworten. Natürlich bin ich aktuell auf dieses Thema nicht vorbereitet, weil der Gesetzentwurf eine andere Regelung als die jetzt diskutierte vorsieht.

Ich erinnere an unsere Stellungnahme zum Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen aus dem vorvergangenen Jahr. In dieser Stellungnahme hatten wir beispielhaft die Berechnungen einiger Kreise aus dem Grenzgebiet insbesondere nach Niedersachsen aufgeführt, die sich in ähnlicher Richtung bewegten, wie wir es jetzt hier angesprochen haben. Es ging jeweils um mehrere hunderttausend Euro. Ich kann dem Ausschuss diese Stellungnahme gern noch einmal zur Verfügung stellen. Dazu, welche Entlastungen durch Wegzug in benachbarte Bundesländer entstehen, kann ich relativ wenige Auskünfte geben, weil mir darüber derzeit keine Erhebungen vorliegen.

Abschließend weise ich auf zwei Punkte hin: Erstens. In Niedersachsen gibt es eine Landeskinderregelung, sodass aus Nordrhein-Westfalen jedenfalls in Niedersachsen niemand begünstigt wird. Zweitens. Ich habe das finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip immer so verstanden: Wenn es eine neue Aufgabe gibt, dann gibt es auch zusätzliches Geld.

(Zuruf: Das ist keine neue Aufgabe!)

- Seit in Nordrhein-Westfalen über das finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip diskutieren, schallt mir, wenn es um für die Kommunen kostenträchtige Regelungen geht, aus dem Landtag immer der Ruf entgegen, es sei keine neue Aufgabe.

(Barbara Steffens [GRÜNE]: Das ist doch 1996 festgelegt worden!)

Wenn das Oberverwaltungsgericht entscheidet, dass wir diese Kosten bislang nicht zu tragen haben, und der Landtag entscheiden sollte, wir müssten sie jetzt tragen, dann frage ich Sie: Was ist das anderes als eine neue Aufgabe? Was soll denn gelten?

Vorsitzender Bodo Champignon: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Somit schlieÙe ich die zweite Anhörung. Vielleicht kann der Streit gleich hinter den Kulissen fortgeführt werden.

Meine Damen und Herren, es ist der sensationelle Fall eingetreten, den keiner erwarten konnte, der diese drei Anhörungen vorbereitet hat: dass wir die zweite Anhörung um 12.20 Uhr beenden können. Das verschafft denjenigen, die auch zur dritten Anhörung gefragt und gefordert sind, die Chance, eine längere Mittagspause einzulegen. Für die Abgeordneten ist es ohnehin Pflicht, um 14 Uhr wieder hier zu sein. Erst für diesen Zeitpunkt sind die Expertinnen und Experten der dritten Anhörung eingeladen worden, in den Ausschuss zu kommen. Allen anderen stelle ich anheim, zu bleiben. Diejenigen, die nachher wieder als Akteure auftreten, bitte ich, pünktlich um 14 Uhr hier zu sein. Frau Kollegin Monheim wird dann die Sitzung leiten. Die Sitzung ist bis dahin unterbrochen. - Schönen Dank, dass Sie hier waren.

(Unterbrechung der Sitzung von 12.20 bis 14.15 Uhr)

Stellv. Vorsitzende Ursula Monheim: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne den zweiten Teil unserer heutigen Ausschusssitzung und rufe gleichzeitig die dritte Anhörung auf:

5. **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/5959

- Anhörung von Sachverständigen

Zu diesem Teil unserer heutigen Veranstaltung begrüÙe ich sehr herzlich die neu hinzugekommenen Expertinnen und Experten. Ich danke Ihnen herzlich für die Übersendung Ihrer schriftlichen Stellungnahmen, die den Ausschussmitgliedern zugegangen sind; sie sind auch den Mitgliedern des nachrichtlich beteiligten Ausschusses für Kommunalpolitik inhaltlich bekannt. Da wir diese Stellungnahmen selbstverständlich durchgearbeitet haben, bitten wir die Expertinnen und Experten, sich in ihren Statements auf wichtige Punkte oder auch Ergänzungen zu konzentrieren.

Ich werde die Anzuhörenden nach dem vorliegenden Tableau 3 aufrufen. Herr Dr. Schink musste schon gehen; sein Part wird von Herrn Dr. Wienand übernommen.

Dr. Manfred Wienand (Städtetag NRW): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, dass Sie zu diesem Gesetzentwurf einleitend wiederum den kommunalen Spitzenverbänden das Wort erteilen.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Das, was ich hier eingangs zusammenfassend darstelle, beruht vor allem auf den Erfahrungen der Praxis, insbesondere auf den Erfahrungen der Leiter unserer Gesundheitsämter.